

BGB AT – Allgemeine Geschäftsbedingungen*

Kurzeinführung ohne Fälle

Literatur

HANS BROX, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 28. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2004.

BERND RÜTHERS/ASTRID STADLER, Allgemeiner Teil des BGB, 13. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2003.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
I. Begriff der AGB	1
II. Ausnahmen von der Anwendung	1
III. Einbeziehung	1
B. Klauselverbote	1
I. Generalklauseln	2
II. Rechtsfolge	2
C. Lesen	2

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, das „Kleingedruckte“) sind aus dem heutigen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken. Gäbe es sie nicht, so müssten bei jedem Kauf im Supermarkt die Vertragsklauseln einzeln ausgehandelt werden. Bei einigen Vertragstypen (etwa Versicherungsverträgen) existiert der Vertragsgegenstand nur aufgrund von AGB. Für den Verwender stellen sie den ungemainen Vorteil dar, für ihn günstige Regeln zum Bestandteil jedes Vertrags zu machen. Dieser Vorteil birgt aber für seinen Gegner die Gefahr, „über den Tisch gezogen“ zu werden, also dass ihm ein großer Block unvorteilhafter Regelungen auferlegt wird, die er vielleicht nicht einmal kennt. Um diese Gefahr einzudämmen gab es zunächst eine einzelfallbezogene **Rechtsprechung** zu § 138 BGB. Diese wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und mit dem **AGB-Gesetz** in Gesetzesform gebracht. Mit der Schuldrechtsmodernisierung kamen diese Vorschriften ins BGB und sind dort unter den **§§ 305–310** zu finden. Obwohl die Regelung der AGB thematisch in den BGB AT gehören würde, hat der Gesetzgeber sie etwas systemwidrig im Allgemeinen Schuldrecht untergebracht.

I. Begriff der AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht nur solche, die so genannt werden. Vielmehr nennt § 305 Abs. 1 S.1 so alle Vertragsbedingungen, die für eine **Vielzahl von Verträgen vorformuliert** sind und die eine Partei (Verwender) der anderen vorgibt. Als Gegenbeispiel nennt § 305 Abs. 1 S.3 Vertragsbedingungen, die im Einzelnen ausgehandelt wurden. Erfasst sind als AGB also insbesondere Vertragsvordrucke, auch wenn sie der Verwender selbst nicht entworfen (oder bestimmt) hat. Bei allem, was dem

Geschäftspartner des Verwenders als **fertige Vertragsklausel** vorgesetzt wird, ohne dass dieser allzuweite Einflussmöglichkeit hat (er kann sie nur im ganzen annehmen oder auf das Geschäft völlig verzichten), ist also AGB, solange es für mehrere Vertragsabschlüsse bestimmt war.

Werden trotz Einbeziehung von AGB **Individualabreden** getroffen, so gehen diese vor, § 305b. Bedingt der Vertragspartner sich etwa eine andere Regelung aus, ob mit oder ohne Kenntnis der AGB, so gilt diese. Soweit die Individualabrede greift, gelten die AGB nicht.

II. Ausnahmen von der Anwendung

Bestimmte Schutzvorbehalte, insbesondere Verbote bestimmter Klauseln, gelten nicht, wenn der Geschäftspartner des Verwenders **Unternehmer** nach § 14 ist, § 310. Gleiches gilt für die öffentliche Hand. Idee, die dahinter steckt: Diese sind geschäftserfahrener, können sich auch gegen für sie sehr nachteilige Klauseln besser absichern, deshalb bedürfen sie nicht solch starken Schutzes.

III. Einbeziehung

AGB gelten nicht wie Gesetze durch ihre bloße Existenz. Der Verwender kann sie **nicht einfach „verhängen“**, etwa über sein Kaufhaus. Vielmehr müssen sie einbezogen werden, zum Vertragsbestandteil gemacht werden. Dazu ist es jedoch nicht erforderlich, dass sie der Geschäftspartner im einzelnen kennt. Vielmehr ist nach § 305 Abs. 2 erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Verwender auf sie vor Vertragsschluss (!) **ausdrücklich hinweist** oder sonst auf sie aufmerksam macht **und** dem Geschäftspartner die Möglichkeit gibt, von dem Inhalt der AGB in zumutbarer Weise **Kenntnis zu nehmen**.

Von diesem Erfordernis sind zum Teil bestimmte Gruppen von Unternehmen befreit, deren AGB einer **staatlichen Genehmigungspflicht** unterliegen, etwa Verkehrsbetriebe, Post und Telekom. Eine weitere Ausnahme gilt auch hier nach § 310 (s. A. II.).

B. Klauselverbote

Den wohl wichtigsten und jedenfalls umfangreichsten Teil der §§ 305–310 bilden die Klauselverbote der §§ 308, 309. Sie enthalten jeweils einen Katalog von Klauseln, die keine Gültigkeit haben sollen. Der § 309 hat dabei die engeren und detaillierteren Tatbestände und ist deshalb **„ohne Wertungsmöglichkeit“** betitelt. Er ist vor dem § 308 mit den weiteren Tatbeständen zu prüfen, denn hier werden dem Richter viele Wertungen aus der Hand genommen. Zudem wäre es eine Zeitverschwendung, eine Abwägung, die der § 308 oft verlangt, durchzuführen, die das Gesetz schon vorweggenommen hat. Hier die einzelnen Kataloge vorzustellen, würde den Umfang sprengen. Man sollte sich die Vorschriften aber einmal durchlesen, um in der Klausur direkt die richtige Vorschrift zu finden. Zu nennen ist hier etwa der § 309 Nr. 7, der einen **Haftungsausschluss für**

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und für grobe Fahrlässigkeit in AGB verbietet.

Beide Kataloge sind auf den in § 310 genannten Personenkreis (s. A. II.) nicht anzuwenden.

I. Generalklauseln

Allgemeiner gefasst sind die Generalklauseln des § 307. Sie gelten auch gegenüber Unternehmern und der öffentlichen Hand. Sie schließen allgemein Klauseln aus, die den Geschäftspartner entgegen **Treu und Glauben** unangemessen benachteiligen. Auch hier ist zuerst die engere der Generalklauseln in § 307 Abs. 2 zu prüfen. Danach darf der Verwender in seinen AGB nicht gegen den **Grundgedanken der gesetzlichen Regelung**, die abbedungen werden soll, verstoßen, § 307 Abs. 2 Nr. 1 und nicht **wesentliche Pflichten des Vertragstyps** abbedingen oder über Gebühr einschränken, § 307 Abs. 2 Nr. 2, also etwa Zahlungsverpflichtung oder Übereignungsanspruch beim Kaufvertrag abschließen.

Als weitere Generalklausel verbietet § 305c Abs. 1 **überraschende Klauseln**. Das sind Klauseln, die so ungewöhnlich für den Vertragstyp sind, dass der Geschäftspartner mit ihnen nicht rechnen musste. Wenn der Kinobetreiber in seinen AGB die Besucher eines Films neben der Zahlung des Eintrittspreises auch zur Abnahme und Zahlung eines Kinossessels (oder der berüchtigten Waschmaschine) verpflichtet, dürfte er wegen § 305c Abs. 2 keinen Erfolg haben.

Nicht direkt verboten sind **mehrdeutige Klauseln** nach § 305c Abs. 2. Eine Vertragsbestimmung, bei der nach zumutbar sorgfältiger Auslegung noch Zweifel bestehen, ist dem Verwender zur Last zu legen. Sind also zwei Deutungen möglich, so gilt diejenige, die für den Vertragspartner (!) günstiger ist. Nach dem **Transparenzgebot** können jedoch allzu missverständliche Klauseln auch unwirksam sein, wie jetzt auch § 307 Abs. 1 S. 2 bestimmt.

II. Rechtsfolge

Die Rechtsfolge der meisten Verbotsverstöße ist die **Unwirksamkeit** der betroffenen Klausel. Eine **geltungserhaltene Reduktion** wird nicht gestattet. Das heißt, wenn eine Klausel nicht gültig ist, wird sie nicht nur auf „gerade noch wirksamen“ Inhalt zurechtgestutzt, sondern ist völlig unwirksam. Das ist besonders bei Haftungsausschlüssen dramatisch, bei denen keine Ausnahme für Körperschäden etc. vorgesehen ist: Der Haftungsausschluss ist dann völlig unwirksam.

Ob die **restlichen AGB** oder der übrige Vertrag wirksam bleibt, regelt der § 306. Danach bleiben sie wirksam. An ihrer Stelle gilt die vermeintlich abbedungene gesetzliche Vorschrift. Würde jedoch das Festhalten an den teilweise unwirksamen AGB für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte bedeuten, ist der gesamte Vertrag unwirksam.

i. Prüfungsschema Gültigkeit einer AGB-Klausel

Vorfrage: Liegen AGB vor (§ 305 Abs. 1)?

1. Normen **anwendbar**, § 310? Gegenüber Unternehmern, § 14, und der öffentlichen Hand nur eingeschränkt anwendbar.
2. AGB **einbezogen**, §§ 305, 305a?
 - a) Ausdrücklicher oder deutlich sichtbarer **Hinweis** auf die AGB, § 305 Abs. 2 Nr.1, **und**
 - b) Möglichkeit der **Einsichtnahme**, § 305 Abs. 2 Nr.2.
 - c) **Ausnahmen**, § 305a: Insbesondere staatlich oder international genehmigte AGB, wie etwa von Verkehrsbetrieben, Post, Telekom.
3. **Individualabrede** getroffen, § 305b? → Vorrang der Individualabrede.
4. Klauselverbote **ohne** Wertungsmöglichkeit, § 309 (engere Tatbestände)
5. Klauselverbote **mit** Wertungsmöglichkeit, § 308 (weitere Tatbestände)
6. Verbot der **überraschenden** Klauseln, § 305c Abs. 1
7. Unangemessene Behandlung (**Generalklauseln**)?
 - a) Engere Generalklausel des § 307 Abs. 2
 - b) Weitere Generalklausel des § 307 Abs. 1
8. Folgen des Verbotsverstoßes einer Klausel
 - a) Unwirksamkeit der Klausel.
 - b) Restlicher Vertrag aber grds. wirksam, § 306
9. Bei **mehrdeutigen** Klauseln in AGB gehen Zweifel zulasten des Verwenders, § 305c Abs. 2.

C. Lesen

- BROX, BGB AT § 10
- RÜTHERS/STADLER, AT § 21
- oder den entsprechenden Abschnitt im selbstgewählten Lehrbuch